



Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Gewerbe**

**Gabriel Schneider**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
+43 4852/6633-6618  
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BA-84/10/2-2026

Lienz, 15.05.2026

**Mer Austria GmbH, FN 600625 y, Am Europlatz 2, 1120 Wien; Errichtung und Betrieb von 2 E-Ladesäulen auf dem bestehenden MPREIS-Kundenparkplatz in 9920 Sillian (Gst. 449, KG 85209 Sillian) - gewerberechtliches Verfahren;**

## Kundmachung

Die Mer Austria GmbH, FN 600625 y, Am Europlatz 2, 1120 Wien, vertreten durch die MI-tos GmbH, Schönauerweg 2, 4950 Altheim, hat mit Eingabe vom 30.04.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 E-Ladesäulen auf dem bestehenden MPREIS-Kundenparkplatz in 9920 Sillian (Grundstück 449, KG 85209 Sillian) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

### Konkret ist Folgendes geplant:

Es werden 2 High Performance Charging (HPC) Ladesäulen der Type HYC 400 (teilbestückt) der Firma Alpitronic mit einer Abgabeleistung von jeweils 300kW aufgestellt. Die Errichtung der Ladeplätze soll auf den bestehenden Parkplätzen an der nordöstlichen Grundstücksgrenze (links neben der bestehenden Ladesäule der da emobil GmbH) erfolgen. Für die Errichtung der Ladesäulen wird auf den Parkplätzen ein Betonsockel errichtet. Die Ladesäulen werden über Anker im Betonsockel befestigt. Die Ladestationen befinden sich im Freibereich und haben keine Wechselwirkungen zu Gebäuden und stellen keine Beeinträchtigung von Notausgängen oder Fluchtwegen dar.

Die Betriebszeiten der Ladesäulen sind unabhängig vom Supermarkt, von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 89/2025, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 02.06.2026**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 09:00 Uhr**

**an Ort und Stelle (MPREIS-Parkplatz in 9920 Sillian – Gst. 449, KG 85209 Sillian)**

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

**Hinweis:**

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Parteien können sich auch vertreten lassen.** Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen

sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. **Bitte beachten Sie, dass** dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter [www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/](http://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/) kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Gabriel Schneider

angeschlagen am: 18.05.2026  
abgenommen am: